



## Günstig unterwegs

Reichweite: alltagstauglich. Kosten: unschlagbar. Glasermeister Michael Vogel setzt auf E-Mobilität. **Seite 3**

Ihre Grundfähigkeitsabsicherung mit SI WorkLife.

www.signal-iduna.de

SIGNAL IDUNA  
gut zu wissen

## WEITERE THEMEN



### Schlappe Banker

Warum es Sinn macht, das Bankgespräch genau zu terminieren. **Seite 2**

### Schwerpunkt Personal

Mit diesen Tipps bleiben Sie und Ihr Team gesund! **ab Seite 6**

### Fahrplan festgelegt

Vollversammlung konkretisiert Leitbild „Strategie 2030“. **Seite 17**

## INFOKANÄLE

**App „Handwerk“**  
Die Welt des Handwerks bewegt sich natürlich auch nach dem Redaktionsschluss weiter. Mit unserer App bleiben Sie auf dem Laufenden. Kostenlos zu haben ist sie im App Store oder bei Google Play.



Wir sind auch online unter [www.hwk-hannover.de](http://www.hwk-hannover.de) und auf Facebook, Twitter und Instagram für Sie da.

Hier könnte Ihr Name stehen.

Abonnieren Sie das „Norddeutsche Handwerk“.

Sie erreichen uns unter  
Telefon: 0511 85 50-24 22  
Telefax: 0511 85 50-24 05

E-Mail:  
[vertrieb@schluetersche.de](mailto:vertrieb@schluetersche.de)

Internet:  
[www.norddeutsches-handwerk.de](http://www.norddeutsches-handwerk.de)

Fotos: Wordley Calvo Stock - stockadobe.com | Glaser-Fensterbau Michael Vogel



## Sonnensegel mit Zukunft

Ihre Sonnensegel-Vielfalt zeigt Tanja Hartmann anhand von Modellen. Andreas Günzel baut die Entwürfe.

Schattenspender aller Art bietet Sonnensegel-Macherin Tanja Hartmann ihren Kunden an. Dazu nutzt sie auch recycelte Stoffe, denn sie will so nachhaltig wie möglich arbeiten. In Zukunft könnten ihre Sonnensegel noch umweltfreundlicher werden: Hartmann wartet auf eine besondere Entwicklung – eine mit Solarzellen ausgestattete Folie. So könnten ihre Segel bald Sonnenenergie sammeln. Modellbauer Andreas Günzel hat schon einige Ideen für die Umsetzung. Er baut für die Unternehmerin Modelle ihrer Sonnensegel – beispielsweise dann, wenn Kunden sich nicht vorstellen können, wie die Segelkonstruktion an ihrem Haus einmal aussehen wird. (JA)

Mehr über die Sonnensegel-Manufaktur lesen Sie auf Seite 18.

# Anspruch auf Entschädigung?

Entschädigung für Mitarbeiter in Quarantäne gibt es nur unter strengen Bedingungen – und schon gar nicht für Azubis, wie dieser Betrieb feststellen musste.

Als im Dezember ein Azubi wegen Kontakt zu einem Covid-Patienten für zwei Wochen in Quarantäne musste, hat Marina Bart-Melcher sofort einen Antrag auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) gestellt. Die Antwort erhielt sie Anfang Juni: „Uns wurde mitgeteilt, dass wir keine Entschädigung erhalten“, berichtet die Unternehmerin, die sich im Haustechnik-Betrieb ihres Mannes um die Finanzen kümmert. Also kein Ersatz für die Ausbildungsvergütung, die der Sieben-Mann-Betrieb im niedersächsischen Bad Essen natürlich weitergezahlt hatte. Bart-Melcher ist sauer: „Als die Entschädigungszahlungen angekündigt wurden, hatte ich das anders verstanden.“

### Entschädigung nur in Notfällen

Das geht auch anderen so – die nun ebenfalls leer ausgehen. So hat das Verwaltungsgericht Koblenz Anfang Juni einem Arbeitgeber die Lohnerstattung für zwei Mitarbeiterinnen in Quarantäne verweigert. Der hatte das Land Hessen verklagt, das eine Entschädigung erst ab dem sechsten Tag zahlen wollte. Das Gericht

entschied dann noch rigider: Der Arbeitgeber müsse für die vollen 14 Tage selbst aufkommen.

Für Janna Hantelmann kommt das Urteil nicht überraschend. Die in § 56 des IfSG geregelte Entschädigung „soll Arbeitnehmer für den Fall schützen, dass sie in der Quarantäne keinen anderen Anspruch auf Lohnfortzahlung haben“, betont die Juristin der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim. Das scheint nicht jedem klar zu sein. Was vielleicht daran liegt, dass die Arbeitgeber den Lohn in der Quarantäne zahlen und die Behörden das Geld später erstatten – oder auch nicht.

Denn erst einmal greift § 616 BGB. Auf ihn berufen sich das Bundesgesundheitsministerium und die für Entschädigungen zuständigen Ämter. Der Paragraph verpflichtet Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung, wenn ein Mitarbeiter ohne eigenes Verschulden eine relativ kurze Zeit ausfällt, zum Beispiel bei einem familiären Todesfall. Ausnahmen seien nur möglich, wenn sie einzel- oder tarifvertraglich vereinbart wurden, betont Hantelmann.

Demgegenüber werden Azubis als Empfänger von Entschädigungen im § 56 IfSG nicht einmal



Foto: Privat

„Ich finde es unfair, dass man den kleinen Arbeitgebern die Kosten überlässt.“

Marina Bart-Melcher,  
Bart Haustechnik

genannt. Auch hier kann Hantelmann nur auf ein Gesetz verweisen: „Auszubildende sind besonders schutzwürdig und haben gemäß § 19 Berufsbildungsgesetz Anspruch auf Lohnfortzahlung für bis zu sechs Wochen, wenn sie unverschuldet verhindert sind.“

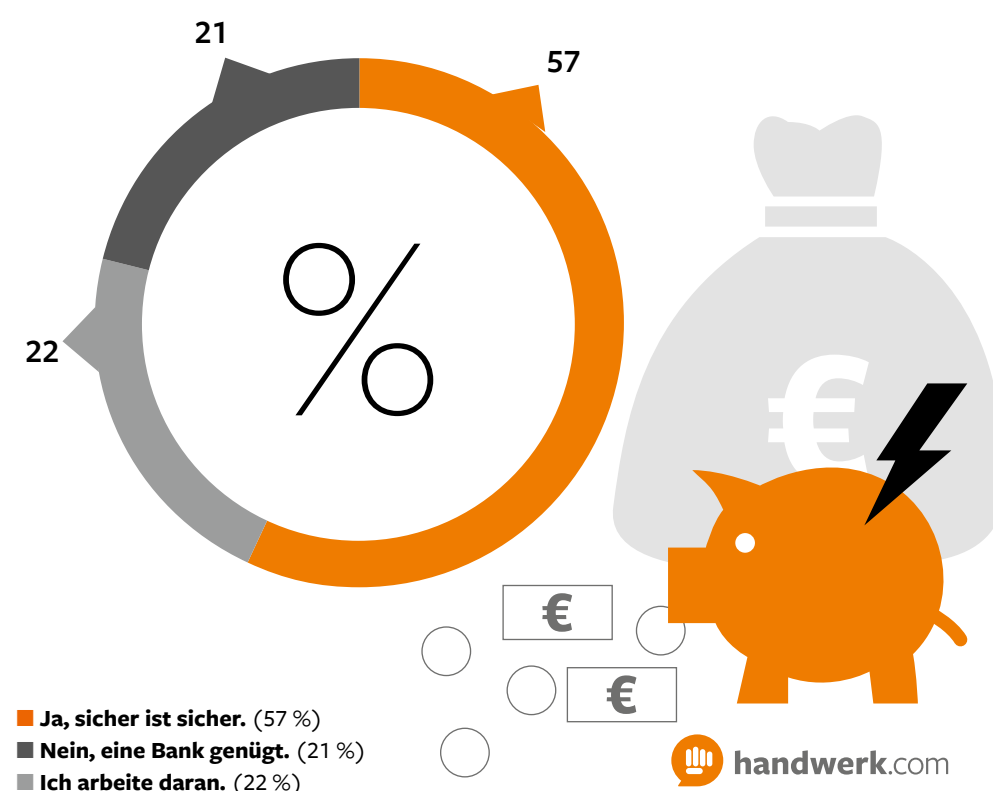
„Rein rechtlich mag das so sein, aber richtig ist das nicht“, hält Marina Bart-Melcher dagegen. „Die Pandemie ist ein gesellschaftliches Problem und ich finde es unfair, dass man den kleinen Arbeitgebern die Kosten überlässt.“

Mit dieser Sicht steht sie nicht alleine da: Es sei „ein Ärgernis und widerspricht der von der Politik gepriesenen Wertschätzung der Ausbildungsleistung unserer Handwerksbetriebe“, dass Azubis von der Quarantäne-Kostenerstattung wie auch vom Kurzarbeitergeld ausgenommen wurden, sagt Holger Schwannecke, Generalsekretär des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks. Dass dies „mit formal-rechtlichen Begründungen abgelehnt wurde“, offenbare den Widerspruch „zwischen der Beteuerung, berufliche Bildung unterstützen und fördern zu wollen“, und dem „Handeln in der Realität, wenn es dann tatsächlich etwas kostet“. JÖRG WIEBKING ■

## UMFRAGE

### Haben Sie eine Zweitbank?

Eine verlässliche Hausbank ist wichtig. Noch besser wäre eine zweite in Reserve. Doch nicht jeder Leser auf [handwerk.com](http://handwerk.com) hält das für erforderlich.



## Mängelsymptome ausreichend?

Ein Streit um Baumängel landet vorm BGH. Der musste klären, wie konkret Mängelsymptome benannt werden müssen.

**Der Fall:** Eine Wohnungseigentümergemeinschaft und ein Bauunternehmen streiten um Baumängel. Im Gerichtsverfahren moniert das Oberlandesgericht (OLG) München, dass die Eigentümer die behaupteten Baumängel nicht schlüssig vorgetragen haben. Baumängel müssten so konkret bezeichnet werden, „dass die Gegenseite wisse und nachvollziehen könne, was von ihr erwartet werde“.

Doch daran mangelte es in diesem Fall laut OLG. Die Eigentümergemeinschaft habe zwar dargelegt, dass das Brüstungsblech auf der rechten Mauer der Tiefgarageneinfahrt ein Gefälle in die falsche Richtung habe, was zu Durchfeuchtungen führe. Den Richtern fehlten aber Angaben dazu, welcher Art das Gefälle ist, wie es hätte sein müssen, welche konkreten Mangelfolgen sich ergeben und wo die Durchfeuchtungen zu finden sind.

**Das Urteil:** Dieser Argumentation folgte der Bundesgerichtshof (BGH) nicht. Mit Verweis auf die ständige Rechtsprechung stellten die Richter fest, dass Besteller Mängelsymptome nicht im Einzelnen bezeichnen müssen. Es reiche, wenn sie Erscheinungen, die sie auf vertragswidrige Abweichungen zurückführen, deutlich beschreiben.

Laut BGH hat die Eigentümergemeinschaft die behaupteten Mängel „falsches Gefälle der Blechabdeckung“ einschließlich der „nachteiligen Folgen hinreichend deutlich beschrieben“. Angaben dazu, welcher Art das Gefälle sei und wie es bei korrekter Ausführung sein müsse, seien nicht erforderlich. Deshalb verwies die Karlsruher Richter den Fall zurück an die Vorinstanz. (AML)

**BGH: Urteil vom 4. November 2020, Az. VII ZR 261/18**